

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Beschwerden mit rassistischem Bezug bei der Polizeivertrauensstelle - nachgefragt

Aus der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 7/1223 (vergleiche Drucksache 7/2469) ergeben sich Nachfragen.

Am 28. Mai 2022 erschien in einer überörtlich erscheinenden Tageszeitung ein Artikel über die Arbeit der Thüringer Polizeivertrauensstelle. Unter anderem wird darin durch eine Mitarbeiterin der Polizeivertrauensstelle Machtmissbrauch und Racial Profiling durch Thüringer Polizeibeamte während der Dienstausbübung thematisiert.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3407** vom 31. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. August 2022 beantwortet:

1. Wie viele Fälle hat die Polizeivertrauensstelle in den Jahren 2017 bis 2021 jeweils bearbeitet (jährliche Gliederung nach Einordnung in Beschwerden, Hinweise, Anliegen und Anfragen [oder nach entsprechend vergleichbaren Einordnungskriterien sortiert])?

Antwort:

Die Gesamtzahl der zu bearbeitenden Fälle (incl. Beschwerden, Hinweise, Anliegen und Anfragen) gliedern sich nach Jahren folgendermaßen auf:

1. 2017 15 Fälle*
2. 2018 387 Fälle
3. 2019 463 Fälle
4. 2020 521 Fälle
5. 2021 511 Fälle

*Die Polizeivertrauensstelle wurde im Dezember 2017 eingerichtet

Als Beschwerden können eingeordnet werden:

1. 2017 11 Beschwerden
2. 2018 189 Beschwerden
2. 2019 198 Beschwerden
3. 2020 236 Beschwerden
4. 2021 234 Beschwerden

Eine trennscharfe Einordnung in Hinweise, Anliegen und Anfragen ist aufgrund der sich überschneidenden Kategorie-Merkmale nicht möglich.

2. Welche herausragenden Vorgänge hat die Polizeivertrauensstelle bisher in welchen jeweiligen Jahren bearbeitet (weitgehend anonymisierte Sachverhaltsschilderung)?

Antwort:

Die Polizeivertrauensstelle ist um Gleichbehandlung aller Anliegen bemüht. Für die Betroffenen war das Ereignis so bedeutsam, dass z.T. eine stundenlange Anreise oder ein zeitaufwendiger Schriftverkehr in Kauf genommen wurde. Auch eine Schwereeinschätzung ist sehr personenabhängig. Zum Teil werden selbst schwerwiegende Grundrechtseingriffe nicht als Grund für eine Beschwerde gesehen, dagegen wird ein unhöfliches oder respektloses Verhalten beanstandet. Eine Hierarchisierung durch die Polizeivertrauensstelle verbietet sich daher.

Zum Schutz der personenbezogenen Daten werden daher nur diejenigen Vorgänge benannt, bei denen eine überregionale Presseberichterstattung bereits stattgefunden hat:

1. 2017

Eine Beschwerdeführerin hatte die Durchsuchung ihrer Wohnung nach einem gestohlenen Wakeboard durch neun Polizeiangehörige beanstandet. Dabei musste sich ihre Tochter entkleiden, obwohl sie auf eine vorher erfolgte Vergewaltigung hingewiesen hatte.

Weiter hatte sie vorgetragen, dass sie der Polizei erfolglos davon berichtet hatte, dass einer der Beamten u.a. Dienstgeheimnisse in der Erwartung sexueller Gegenleistung an Angehörige der Drogenszene weitergegeben habe. Der Polizeibeamte wurde aus dem Dienst entlassen.

2. 2018

Nach einem Zeitungsbericht über einen Polizeibeamten als "Rechten" und "Rassisten" wurde von Bürgerinnen und Bürgern auch anderer Bundesländer die Überprüfung der Internetaktivitäten des Beamten gefordert. Es erfolgte u.a. eine Verurteilung wegen der Verwendung eines Hakenkreuzes.

3. 2019:

Bürgerinnen und Bürger hatten u.a. von "rechten" Aktivitäten in Feuerwehren berichtet und der Polizeivertrauensstelle entsprechende Chatverläufe vorgelegt. Die Polizei führte Hausdurchsuchungen durch, es kam zu Verurteilungen.

4. 2020:

Ein ehemaliger Volkspolizist hatte um Würdigung der Unterstützung des mit einem Oscar prämierten Dokumentarfilms "Colette" durch die Nordhäuser Polizei gebeten. Weiter hatte er auf die Erinnerungsarbeit der Polizei im Zusammenhang mit der Gedenkstätte Mittelbau-Dora auch in der Aus- und Fortbildung hingewiesen. Unter anderem fand ein Besuch des Ministerpräsidenten und eine TV-Berichterstattung statt.

5. 2021:

Ein Opfer rechter Gewalt hatte unter anderem von bis zu fünf anlasslosen Polizeikontrollen an einem Tag berichtet, deren Ursache er in seiner Hautfarbe sah. Er regte entsprechende Schulungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung an. Coronabedingt konnten von der Polizeivertrauensstelle bislang nur acht Tagesveranstaltungen begleitet werden.

3. Welche einzelnen und konkreten Ergebnisse haben sich aus der polizeilichen Bearbeitung der sechs geschilderten Sachverhalte in der Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/1223 (vergleiche Drucksache 7/2469) ergeben?

a) Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt?

b) In welchen der sechs geschilderten Sachverhalte wurden Ermittlungsverfahren wegen welchen einzelnen Delikten eingeleitet?

c) Welche Maßnahmen mit welchen Konsequenzen wurden eingeleitet und falls keine Nachbearbeitung erfolgte, warum nicht?

Antwort:

Sachverhalt 1: Kritik an der Vollzugshilfe bei der Abschiebung des Freundes

Eine im öffentlichen Dienst Beschäftigte hat die Umstände geschildert, unter denen ihr Freund, ein Asylbewerber, abgeschoben wurde.

Die Kritik bezog sich in weiten Teilen nicht auf von der Thüringer Landespolizei zu verantwortende Maßnahmen. Die eine Thüringer Polizeiinspektion betreffende Kritik konnte durch die Polizeivertrauensstelle erklärt werden. Weitere Schritte wurden durch die Beschwerdeführerin nach einem Selbstmordversuch ihres Freundes nicht mehr unternommen.

Sachverhalt 2: Fahrradkontrolle

Ein Studierender der Rechtswissenschaften hatte eine Fahrradkontrolle gerügt. Aus seiner Sicht sei der Wortwechsel unfreundlich und stellenweise aggressiv gewesen. Auf seine Frage, welchen Maßnahmen er genau unterworfen werde, habe man ihm nicht geantwortet. Stattdessen sei ihm vorgeworfen worden, dass er etwas gegen die Polizei habe. Irritierend sei insbesondere gewesen, dass ein weiterer Fahrradfahrer, der kein Licht an seinem Fahrrad hatte, ohne Verwarnung und sehr zügig wieder entlassen wurde, wohingegen er eine Viertelstunde Fragen beantworten sollte, unter anderem auch über sein Studienfach. Seine Frage, weshalb er anders behandelt werde, habe man ihm unter Berufung auf den Datenschutz des anderen Radfahrers nicht beantwortet. Als sehr störend habe er zudem empfunden, dass einer der Beamten sein Namensschild von seiner Uniform entfernt hatte.

Durch die zuständige Landespolizeiinspektion wurde die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, der Sachverhalt werde aber zur Verbesserung der Einsatzdurchführung analysiert.

Sachverhalt 3: Vorurteilsbehaftete Streitschlichtung

Eine aus Kamerun stammende Deutschlehrerin sah sich durch den Busfahrer eines Fernbusses falsch beschuldigt und vor den anderen Fahrgästen der Lächerlichkeit preisgegeben. Der zur Streitschlichtung hinzugezogene Polizeibeamte habe sich ihr als "Chef" vorgestellt. Sie habe den Eindruck, dass für ihn allein wegen ihrer Hautfarbe und ihrer Herkunft von Beginn an klar war, dass die Schuld bei ihr und ihrer Familie lag. Das polizeiliche Auftreten bewertete sie als rassistisch. Der Polizeibeamte habe die von ihr vorgelegten Zahlungsbelege nicht geprüft. Sie sei daher gezwungen gewesen, nochmals zu zahlen, um die Fahrt fortsetzen zu können. Als sie sich gegenüber dem Polizeibeamten äußern wollte, habe dieser ihr mit den Worten "Wenn ich zu Hause spreche, schweigt meine Frau!" das Wort abgeschnitten. Ihrem Mann habe er angedroht, er solle ruhig sein, sonst nehme er ihn mit zur Wache. Dabei habe er mit der Hand auffällig an seinem Pistolenholster herumgespielt.

Die Polizeivertrauensstelle hat um straf- beziehungsweise disziplinarrechtliche Überprüfung gebeten. Das Verfahren wurde von der zuständigen Landespolizeiinspektion an die Internen Ermittler abgegeben.

Sachverhalt 4: Verhalten bei Durchsuchungsmaßnahmen

Ein jugendlicher Asylbewerber hatte zusammen mit einem Mitbewohner innerhalb der Unterkunft eine Betreuerin beleidigt. Durch die hinzugezogenen Polizeibeamten sei ihm nach seinem Dafürhalten grundlos sein Handy weggenommen worden. Sodann hätten die Beamten sein Zimmer durchsucht, wobei ihm verboten worden sei, an der Durchsuchung teilzunehmen. Auf seinen Einwand hin habe einer der Beamten zu ihm gesagt, dass er in sein Land gehen solle, wenn er nicht zufrieden ist und mit der Verlegung in ein anderes Heim gedroht. Der benannte Mitbewohner sei von der Polizei mitgenommen worden, aber offenbar geflüchtet. Daraufhin seien die Beamten nochmals erschienen, hätten die Zimmertür des o.G. gewaltsam geöffnet und ihn grundlos auf den Boden gebracht. Dort seien ihm die Hände auf den Rücken gefesselt worden. An den auf dem Rücken gefesselten Händen sei er hochgezerrt und befragt worden, wo sein Mitbewohner sei. Da er dies nicht wusste, habe er die Beamten gefesselt und ohne Fußbekleidung bei der anschließenden Suche im Wohnheim begleiten müssen.

Laut Mitteilung der Landespolizeidirektion wurde die Bearbeitung der Beschwerde bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens wegen Bedrohung gegen den o.g. Jugendlichen ausgesetzt.

Sachverhalt 5: Fahrradkontrolle

Die Mitteilerin war von Polizeibeamten kontrolliert worden, da ihr Fahrrad kein Rücklicht gehabt habe. Gegen eine Kontrolle habe sie keine grundsätzlichen Einwände. Ihr sei aber nicht nachvollziehbar, warum ihre hellhäutige Freundin überhaupt nicht kontrolliert wurde. Bei ihr wären zum Beispiel ohne Benennung eines Grundes auch ihre Haare durchsucht worden, sie habe zudem die Schuhe ausziehen müssen. Es stelle sich ihr die Frage, ob es in Deutschland normal sei, dass nur Schwarze Personen der Kriminalität verdächtigt werden.

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt durch die Landespolizeidirektion. Der Mitteleinerin wurde ein Gespräch angeboten.

Sachverhalt 6: Erkennungsdienstliche Behandlung

Der Beschwerdeführer hatte beanstandet, aufgrund einer ihm zur Last gelegten Körperverletzung ererkennungsdienstlich behandelt worden zu sein. Seiner Überzeugung nach wäre mit einem deutschen Staatsangehörigen nicht so verfahren worden.

Die Polizeivertrauensstelle hat unter Hinweis auf § 81b StPO in Übereinstimmung mit der zuständigen Landespolizeiinspektion erläutert, dass die Fertigung von Lichtbildern und Abnahme von Fingerabdrücken im konkreten Fall rechtmäßig erscheinen.

Da der Beschwerdeführer weiterhin Rassismuskorwürfe geltend machte, erfolgte die Abgabe zur weiteren Beschwerdebearbeitung an die Landespolizeidirektion.

4. Wie viele Fälle von Machtmissbrauch und Racial Profiling durch Polizeibeamte während der Dienstaussübung sind der Landesregierung bekannt (Gliederung in Monaten unter Angabe eines anonymisierten Kurzsachverhalts und Darstellung der Ergebnisse der anschließenden Aufarbeitung)?
- Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt?
 - In welchen der sechs geschilderten Sachverhalte wurden Ermittlungsverfahren wegen welchen einzelnen Delikten eingeleitet?
 - Welche Maßnahmen mit welchen Konsequenzen wurden eingeleitet und falls keine Nachbearbeitung erfolgte, warum nicht?

Antwort:

Fälle von Machtmissbrauch werden bei der Polizeivertrauensstelle statistisch nicht erfasst.

Die Polizeivertrauensstelle hat seit Dezember 2017 27 Mitteilungen und Beschwerden mit Rassismusbezug bearbeitet, davon 12 mit dem Vorwurf des Racial Profiling. Unter Racial Profiling werden dabei Sachverhalte erfasst, bei denen der Grund polizeilicher Maßnahmen durch die Beschwerdeführenden oder Dritte auf vermeintliche Herkunft, Hautfarbe oder andere ethnische Merkmale zurückgeführt wird.

Die Mitteilungen und Beschwerden mit Bezug zu Racial Profiling gliedern sich nach Monaten folgendermaßen auf:

März 2018	1 Fall
August 2018	1 Fall
September 2018	1 Fall
September 2019	2 Fälle
Oktober 2020	1 Fall
November 2020	1 Fall
Januar 2021	1 Fall
März 2021	1 Fall
April 2021	1 Fall
Mai 2021	1 Fall
Juli 2021	1 Fall

Nachfolgend werden die Gründe der bei der Polizeivertrauensstelle vorliegenden Vorgänge zu Racial Profiling aufgezeigt:

Sachverhalt 1:

Der Beschwerdeführer teilte mehrere polizeiliche Kontrollen mit, die sich ausschließlich an augenscheinlich geflüchtete Personen gerichtet haben. Er bemängelt neben zahlreichen Kontrollen seines minderjährigen syrischen Mündels insbesondere, dass Maßnahmen gar nicht oder nicht respektvoll kommuniziert wurden.

Der Sachverhalt wurde durch die Polizeivertrauensstelle an die Landespolizeiinspektion abgegeben. Diese hat dem Beschwerdeführer ein Gesprächsangebot gemacht.

Sachverhalt 2:

Der Mitarbeiter einer sozialen Einrichtung kritisierte, dass ein von ihm betreuter jugendlicher Asylsuchender aus einer Menschenmenge heraus gezielt, vermeintlich aufgrund seiner Ethnie, einer polizeilichen Kontrolle unterzogen worden sei. Dem Mitarbeiter, welcher selbst vor Ort war, wurde die polizeiliche Maßnahme auf Rückfrage mit "wir können Sie einfach kontrollieren" begründet.

Der Sachverhalt wurde durch die Polizeivertrauensstelle an die Bereitschaftspolizei und die Landespolizeidirektion abgegeben. Dort verlief die Prüfung nach den eingesetzten Polizeiangehörigen negativ.

Sachverhalt 3:

Die Mitarbeiterin einer sozialen Einrichtung bat um Prüfung eines Sachverhaltes durch die Vertrauensstelle. Ein Asylsuchender aus Afghanistan sei nach Verlassen eines Modegeschäftes als einzige Person kontrolliert und trotz Herausgabe seines Ausweises durchsucht worden. Aufgrund der gezielten Kontrolle könnte es sich um einen Fall des Racial Profiling handeln.

Der Betroffene kam nicht der Bitte nach, sich mit der Polizeivertrauensstelle in Verbindung zu setzen. Somit war keine weitere Bearbeitung möglich.

Sachverhalt 4:

Ein jugendlicher Beschwerdeführer kritisierte eine Fahrradkontrolle, bei der er aufgrund seiner Ethnie gezielt ausgewählt worden sei. Andere, augenscheinlich deutsche Personen, wären hingegen durchgesehen worden.

Der Beschwerdeführer erteilte keine Genehmigung zur Herausgabe seiner persönlichen Daten, somit war eine Abgabe an die Polizei nicht möglich.

Sachverhalt 5:

Eine Schwarze Deutsche kritisierte eine Fahrradkontrolle, bei der sie intensiver als ihre weiße Begleitung kontrolliert worden sei. Es wären zum Beispiel ohne Benennung eines Grundes auch ihre Haare durchsucht worden, sie habe zudem die Schuhe ausziehen müssen.

Der Sachverhalt wurde durch die Polizeivertrauensstelle an die Bereitschaftspolizei abgegeben. Diese hat der Beschwerdeführerin ein Gesprächsangebot gemacht.

Sachverhalt 6:

Der Beschwerdeführer habe sich auf seinem umschlossenen Grundstück befunden, vor dem sich im Rahmen einer angemeldeten Versammlung einige Personen versammelt hätten.

Durch eine Polizeibeamtin seien nicht die Personen vor dem Grundstück, sondern der Beschwerdeführer als erkennbar Berechtigter auf seinem Grundstück nach seinen Personalien gefragt worden, die er auch genannt habe. Dennoch habe die Beamtin das Vorzeigen seines Ausweises gefordert.

Der Sachverhalt wurde durch die Polizeivertrauensstelle an die Landespolizeiinspektion abgegeben. Diese hat dem Beschwerdeführer ein Gespräch angeboten.

Sachverhalt 7:

Der Beschwerdeführer, ein Schwarzer Deutscher, teilte mit, dass er und seine Freunde kontrolliert worden seien. Hierbei sei er aufgrund seiner Hautfarbe von einem Polizeibeamten beleidigt worden. In diesem Zusammenhang wandte sich im Nachgang eine Jugendliche an die Polizeivertrauensstelle und bestätigte den Sachverhalt. Beide Jugendlichen haben ausdrücklich keine Genehmigung zur Herausgabe ihrer persönlichen Daten erteilt.

Der Sachverhalt konnte anonymisiert an die Landespolizeidirektion gegeben werden, da eine größere Gruppe Jugendlicher vor Ort war und damit kein Rückschluss auf die Beschwerdeführer erfolgen konnte. Hinsichtlich möglicher Maßnahmen hat die Polizeivertrauensstelle keine Kenntnis.

Sachverhalt 8:

Der Beschwerdeführer, ein Student asiatischer Herkunft, sei gemeinsam mit seinem deutschen Bekannten mit dem Fahrrad gefahren. Beide seien angehalten und einer polizeilichen Kontrolle unterzogen wor-

den. Während die Kontrolle des Freundes nur oberflächlich stattgefunden hätte, seien er und sein Fahrrad sehr genau überprüft worden. Der Beschwerdeführer erteilte keine Genehmigung zur Herausgabe seiner persönlichen Daten, somit war eine weitere Bearbeitung nicht möglich.

Sachverhalt 9:

Der Beschwerdeführer, ein Schwarzer Deutscher, teilte mit, dass er im laufenden Jahr aufgrund seiner Hautfarbe sechs- bis siebenmal ohne Begründung kontrolliert worden sei. Dies sei nur dann geschehen, wenn er alleine oder in Begleitung von Personen mit Migrationshintergrund gewesen sei. Auffällig sei, dass er nie kontrolliert worden sei, wenn er mit seiner blonden, weißen Freundin unterwegs gewesen sei. Der Beschwerdeführer erteilte keine Genehmigung zur Herausgabe seiner persönlichen Daten, somit war eine Abgabe an die Polizei nicht möglich.

Sachverhalt 10:

Der Beschwerdeführer, ein Schwarzer Schüler, sei mit seinem Fahrrad durch die Erfurter Innenstadt gefahren. Als sein Handy klingelte, habe er angehalten und den Anruf entgegengenommen. Hinzugekommene Polizeibeamte hätten behauptet, dass er während der Fahrt mit dem Handy telefoniert hätte. Aus Sicht des Beschwerdeführers sei die Behauptung aufgrund seiner Hautfarbe aufgestellt worden. Der Sachverhalt wurde durch die Polizeivertrauensstelle über die Landespolizeiinspektion Erfurt an die LPD gegeben. Die Beamten hätten sich dahin gehend eingelassen, dass sie den Schüler fahrradfahrend telefonierend gesehen hätten. Einer der Beamten war der Polizeivertrauensstelle bereits kurz vor dem Vorfall von einem anderen Beschwerdeführer mit osteuropäischer Herkunft aufgrund eines ähnlich gelagerten Sachverhalt mitgeteilt worden. Im gerichtlichen Verfahren wurde der Aussage des Polizeibeamten eine höhere Glaubwürdigkeit gegenüber der eines Jugendlichen zugestanden.

Sachverhalt 11:

Der Beschwerdeführer, ein Schwarzer Deutscher, teilte mit, dass er aktuell an einem Tag in zwei Fällen polizeilich kontrolliert worden sei. Damit sei er im laufenden Jahr schon im April bei sieben Kontrollen, ohne dass je eine nachvollziehbare Begründung stattgefunden hätte. Es handele sich um Racial Profiling. Seine Personalien wolle er aus Angst vor möglichen Repressalien nicht angeben. Somit war eine weitere Bearbeitung nicht möglich.

Sachverhalt 12:

Die Mitarbeiterin einer sozialen Einrichtung kritisierte, dass ein von ihr betreuter Schwarzer Asylbewerber einer unverhältnismäßigen polizeilichen Kontrolle unterzogen worden sei. Dieser sei von Polizeibeamten aufgefordert worden, seinen Ausweis zu zeigen und die Schuhe auszuziehen. Auf die Frage nach einer Begründung habe einer der Beamten gesagt: "weil du kriminell aussiehst". In der Folge hätten ihn Polizeibeamte zu Boden gebracht, bevor er seinen Ausweis überhaupt herausholen habe können. Der Betroffene kam nicht der Bitte nach, sich mit der Polizeivertrauensstelle in Verbindung zu setzen.

Maier
Minister